

Zwischen der Firma

Sikla GmbH

Schillerstraße 5
78595 Hausen o. V.

–nachstehend Sikla genannt–

und dem

**BHKS - Bundesindustrieverband
Heizungs-, Klima-, Sanitärtechnik e.V.**

Weberstr. 33
53113 Bonn

–nachstehend BHKS genannt–

wird die nachstehende Gewährleistungsvereinbarung abgeschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

- 1 Berechtigt für die Leistungen aus dieser Vereinbarung sind alle Installationsunternehmen, soweit sie zum Zeitpunkt des Schadensfalles Mitglied des für ihren Betriebssitz zuständigen Industrieverbands Heizungs-, Klima-, Sanitärtechnik und damit mittelbar Mitglied des BHKS - Bundesindustrieverband Heizungs-, Klima-, Sanitärtechnik e.V. - sind.

Vereinbarungen dieser und ähnlicher Art mit Dritten bleiben hiervon unberührt.

- 2 Unter diese Vereinbarung fallen folgende, von Sikla gelieferten und mit deren Firmenzeichen gekennzeichneten Produkte:

- Montagesystem
- Rohrverbinder
- Armaturen
- Schildersystem
- Isoliersystem

§ 2 Haftung

- 1 Entstehen dem Auftraggeber des Installationsunternehmens durch Verwendung der von dieser Vereinbarung umfaßten Produkte aus
 - a Konstruktionsfehlern
 - b Fabrikationsfehlern
 - c Materialfehlern
 - d Instruktionmängeln durch fehlerhafte Verlege- und Einbauanleitungen
 - e Fehlen von durch Sikla zugesicherten Eigenschaften
 - f Abweichungen von zum Herstellungszeitpunkt gültigen DIN-Normen, Bau- und Prüfungsgrundsätzen, amtlichen Prüfungszeugnissen und Zulassungsbescheiden und DVGW-Regeln

Schäden und nimmt deshalb der Auftraggeber das Installationsunternehmen aus Werkvertrag auf Nachbesserung, Minderung oder Schadenersatz in Anspruch, so übernimmt Sikla die nachstehenden Verpflichtungen:

- 2 Ersatz des Rechnungsbetrages, um den der Auftraggeber des Installationsunternehmens dessen Vergütung durch begründete und angemessene Minderung herabgesetzt hat, bis zu einer Höchstsumme je Schadensereignis von 250.000 € oder
 - a kostenlose Ersatzlieferung frei Verwendungsstelle der für die Behebung des Schadens notwendigen Teile und Übernahme der notwendigen Aus- und Einbaukosten einschließlich der Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Gebäudezustandes und Übernahme der sonstigen unmittelbaren Folgeschäden bis zu einer Höchstsumme je Schadensereignis von 1 Mio. € für Sach- und Personenschäden; die Kostenübernahme basiert auf den am Ort und zur Zeit der Instandsetzungsarbeiten gültigen Marktpreisen.
- 3 Nach Feststellung des Schadens behält sich Sikla vor, die aufgetretenen Schäden selbst zu beseitigen oder durch von ihr zu beauftragende Firmen auf eigene Kosten beseitigen zu lassen. Die Ausübung dieses Rechts ist dem Anspruchsteller unverzüglich mitzuteilen.

4 Die Gewährleistungsübernahme gilt insoweit nicht, als das Installationsunternehmen weitergehende werkvertragliche Verpflichtungen übernimmt, als sie den gesetzlichen Vorschriften oder der Festlegung in der VOB, Teil B, entsprechen. Das Installationsunternehmen darf jedoch mit dem Auftraggeber eine Gewährleistungsfrist nach Werkvertragsrecht vereinbaren. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Abnahme der erbrachten Werkleistung. Die Gewährleistungsvereinbarung gilt auch für vom Installationsunternehmen zu erbringende Leistungen und zu ersetzende Schäden i.S. v. §2 Nr. 1 und 2, soweit diese im Zeitraum zwischen dem Einbau und der Abnahme entstehen.

§ 3 Obliegenheiten des Installationsunternehmens

1 Dem Installationsunternehmen obliegt:

Beachtung und Einhaltung der zum Zeitpunkt der Verlegung gültigen Verlege- und Einbauanleitungen sowie der schriftlichen Angaben zum Verwendungsbereich von Sikla. Diese Angaben sind im Verkaufskatalog dokumentiert.

2 Bestimmungsgemäße Montage unter Einhaltung der zum Zeitpunkt der Verlegung geltenden anerkannten Regeln der Technik.

3 Unverzügliche Vornahme aller notwendigen Maßnahmen zur Schadensminderung.

4 Unverzügliche Meldung auftretender Schäden an Sikla. Die Meldung hat innerhalb von 7 Werktagen ab dem Zeitpunkt zu erfolgen, zu dem das Installationsunternehmen entdeckt hat oder hätte entdecken müssen, daß der Schaden aller Wahrscheinlichkeit nach auf ein Produkt von Sikla zurückzuführen ist. Auf Verlangen von Sikla ist der Anspruchsteller zu einer schriftlichen Darstellung des Schadenfalles innerhalb einer angemessenen Frist verpflichtet.

5 Sikla ist Gelegenheit zu geben, vor den Instandsetzungsarbeiten den Schaden selbst oder durch Sachverständige feststellen und begutachten zu lassen. Dazu hat sich Sikla unverzüglich nach der Schadensmeldung gegenüber dem Anspruchsteller zu erklären.

6 Die für den Schaden ursächlichen Teile sind in jedem Falle bis zur endgültigen Abwicklung des Schadens aufzubewahren und Sikla auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

7 Wird eine der vorstehend genannten Obliegenheiten verletzt, so ist Sikla von der Haftung frei. Die Haftung besteht insoweit fort, als die Verletzung ohne Einfluß auf die Feststellung oder Höhe des Schadens geblieben ist.

§ 4 Einigung

Bei im Zusammenhang mit dieser Gewährleistungsvereinbarung entstehenden Streitigkeiten sollen, bevor ordentliche Gerichte angerufen werden, Gespräche mit dem Ziel aufgenommen werden, den Streit im Wege der gütlichen Einigung beizulegen.

§ 5 Laufzeit

Dieser Vertrag tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1994 in Kraft. Er ist mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich kündbar.

Bonn, den 21. Juni 1994



BHKS

Hausen o. V., den 21. Juni 1994



Sikla GmbH